



Brüssel, den 16. Juni 2022
(OR. en)

10267/22

MI 479
COMPET 502
IND 234
TRANS 392
DELECT 89

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 8830/22 - C(2022) 2804 Final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 5.5.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Verhängung von Geldbußen und der Methoden für deren Berechnung und Erhebung – Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. Mai 2022 gemäß Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/858¹ den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt. Die Kommission ist befugt, das Verfahren und die Methoden für die Berechnung und Erhebung der Geldbußen festzulegen, die gegen die Wirtschaftsakteure wegen Nichtübereinstimmung eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit verhängt werden können.

¹ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

2. Die Mitgliedstaaten sind nicht länger allein für die Sanktionierung von Verstößen durch Wirtschaftsakteure verantwortlich. Die Kommission kann feststellen, dass eine Abhilfemaßnahme oder eine beschränkende Maßnahme auf Unionsebene erforderlich ist. Die Kommission entscheidet nach Konsultation der betroffenen Mitgliedstaaten und der einschlägigen Wirtschaftsakteure, ob Abhilfemaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen auf Unionsebene gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2018/858 verhängt werden.

 4. Die Delegationen hatten bis zum 7. Juni 2022 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben oder Bemerkungen vorgebracht. Der delegierte Rechtsakt wird nach Ablauf des zweimonatigen Prüfungszeitraums am 5. Juli 2022 erlassen.

 5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung (Dokument ST 8830/22) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.
-